

Beschlussvorlage

061/2011

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
06.06.2011	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
22.06.2011	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird, wie in der Vorlage dargestellt, beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Produktsachkonto/Projekt: 12651.50190000
Ansatz:
Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 26.05.2011
In Vertretung

Erhard Freunsch
Erster Kreisbeigeordneter

Bereits im Vorgriff auf die Neufassung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) wurden im Jahre 2004 zwei stellvertretende Kreisfeuerwehrinspektoren bestellt. Mit dem 1. Juli 2005 ist das neue LBKG in Kraft getreten. Danach können die Landkreise aufgrund der gestiegenen Anforderungen und einem erhöhten Zeitbedarf für die Ausübung dieses verantwortungsvollen Ehrenamtes auch mehrere stellvertretende Kreisfeuerwehrinspektoren bestellen. Für die beiden stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspektoren im Landkreis wurden bestimmte Aufgaben zur laufenden Durchführung übertragen.

Die Aufwandsentschädigung für die beiden Stellvertreter wurde bisher auf insgesamt die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors festgesetzt. Aufgrund des erhöhten Aufwandszuwachses und einem damit verbundenen höheren Zeitaufwand soll die Aufwandsentschädigung ab dem 01.07.2011 entsprechend der ab 01.07.2008 gültigen neuen Feuerwehrentschädigungsverordnung auf jeweils die Hälfte der Entschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors festgelegt werden.

Die kreiseigenen Gerätschaften auf den Fahrzeugen des überörtlichen Brand- und Katastrophenschutzes, insbesondere der beiden Teileinheiten des Gefahrstoffzuges, werden pro Standort von jeweils zwei Gerätewarten gewartet und gepflegt.

Die Aufwandsentschädigung eines Gerätewartes pro Standort beträgt nach der Hauptsatzung des Landkreises mtl. 93,- €. Die Aufwandsentschädigung des zweiten stellvertretenden Gerätewartes pro Standort wurde mit Beschluss des Kreisausschusses vom 04.07.2007 auf die Hälfte der Aufwandsentschädigung festgelegt.

Mit Wirkung vom 01.07.2008 trat die neue Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in Kraft. Der Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung beträgt danach mtl. 160,06 €. Bei dem heutigen hohen Stand der Feuerwehrtechnik können nur besonders gut geschulte Personen als Gerätewarte eingesetzt werden. Aus der amtlichen Begründung zur Verordnung ist zu entnehmen, dass den Gerätewarten in sog. Stützpunktfeuerwehren mit Gefahrstoffzügen mit deren umfangreichen und sehr fachspezifischen Ausrüstung die Höchstbetragsregelung in Frage kommt.

Es ist daher vorgesehen § 10 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

§ 10

Entschädigung und Reisekostenvergütung des Kreisfeuerwehrinspektors und dessen Stellvertreter sowie des Kreisfeuerwehrobmanns, der Kreisausbilder, der ehrenamtlichen Gerätewarte sowie des Kreisjugendfeuerwehrwarts

- (1) Die Entschädigung und Reisekostenvergütung des Kreisfeuerwehrinspektors, dessen Stellvertreter sowie des Kreisfeuerwehrobmanns, der Kreisausbilder, Kreisgerätewarte und des Kreisjugendfeuerwehrwarts erfolgt nach den Bestimmungen der Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. Seite 85) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspektoren beträgt die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, soweit sie regelmäßig den hälftigen Anteil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors wahrnehmen.
- (4) Nimmt einer der stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspektoren als ständiger Vertreter die Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisfeuerwehrinspekteur. Diese ist für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Nummer 2 zu berechnen. Eine nach Nummer 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Die Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrobmanns richtet sich nach dem in § 9 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag.
- (6) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder richtet sich je Ausbildungsstunde nach dem in § 11 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Betrag.
- (7) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kreisgerätewarte für den überörtlichen Brand- und Katastrophenschutz richtet sich nach dem in § 11 Abs. 4 Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag; stellvertretende Kreisgerätewarte erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung.

Seite 4 Beschlussvorlage **061/2011**

- (8) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwarts richtet sich nach den in § 11 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Mindestbeträgen.
- (9) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (10) Für Dienstreisen ist Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 24.03.1999 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

**Entwurf der
Satzung
des Landkreises Bad Dürkheim vom 22. Juni 2011
zur Änderung der
Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 26. März 2003,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16 März 2011**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2011 aufgrund

der §§ 17, 18 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch § 142 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319),

der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), BS 2020-2-1, zuletzt geändert durch LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379),

der §§ 8, 9, 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), BS 213-50-3, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15. Januar 2009 (GVBl. S. 44),

folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 10 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 10

Entschädigung und Reisekostenvergütung des Kreisfeuerwehrinspektors und dessen Stellvertreter sowie des Kreisfeuerwehrobmanns, der Kreisausbilder, der ehrenamtlichen Gerätewarte sowie des Kreisjugendfeuerwehrwarts

- (1) Die Entschädigung und Reisekostenvergütung des Kreisfeuerwehrinspektors, dessen Stellvertreter sowie des Kreisfeuerwehrobmanns, der Kreisausbilder, Kreisgerätewarte und des Kreisjugendfeuerwehrwarts erfolgt nach den Bestimmungen der Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. Seite 85) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspektoren beträgt die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, soweit sie regelmäßig den hälftigen Anteil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors wahrnehmen.
- (4) Nimmt einer der stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspektoren als ständiger Vertreter die Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisfeuerwehrinspekteur. Diese ist für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Nummer 2 zu berechnen. Eine nach Nummer 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Die Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrobmanns richtet sich nach dem in § 9 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag.
- (6) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder richtet sich je Ausbildungsstunde nach dem in § 11 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Betrag.
- (7) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kreisgerätewarte für den überörtlichen Brand- und Katastrophenschutz richtet sich nach dem in § 11 Abs. 4 Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag; stellvertretende Kreisgerätewarte erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung.

Seite 7 Beschlussvorlage **061/2011**

- (8) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwarts richtet sich nach den in § 11 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Mindestbeträgen.
- (9) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (10) Für Dienstreisen ist Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 24.03.1999 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.07.2011 in Kraft

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 22. Juni 2011
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

Erhard Freunsch
Erster Kreisbeigeordneter